

Bundestagung 2009 der BAG Wohnungslosenhilfe

AG 4 Rechtsprobleme an der Schnittstelle
zwischen SGB II und SGB X

Aufstockungsverbot nach § 21 SGB XII – Wege zu einer rechtlichen Lösung

Vortrag von Peter Niemann

Aufstockungsverbot nach § 21 SGB XII – Wege zur rechtlichen Lösung (1)

- Fragestellung.
- Alte Rechtslage hinsichtlich Hilfe zum Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen
- Was sollte sich an der Rechtslage durch das SGB XII ändern?
- Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung des § 35 SGB XII
- Empfehlungen der BAG Wohnungshilfe im Wandel der Entwicklung des § 7 Abs. 4 SGB II
- Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur stationären Einrichtung nach § 7 Abs. 4 SGB II

Aufstockungsverbot nach § 21 SGB XII – Wege zur rechtlichen Lösung (2)

- Auswirkungen des Aufstockungsverbot nach § 21 SGB XII
- Exkurs: „Altes“ Aufstockungsverbot nach § 22 SGB XII bei Ausbildung
- Lösung durch Auslegung nach der Gesetzgebungsgeschichte
- Lösung durch das Prinzip der Sachleistungsveranschaffung
- Lösung durch Auslegung des § 67 Satz 2 SGB XII
- Klarstellung durch den Gesetzgeber
- Abhilfe durch Anwendung von Vorschriften des SGB II

1. Fragestellung

Wie kann verhindert werden, dass stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bzw. ihre Bewohner finanziellen Schaden nehmen bei Sanktionen nach § 31 SGB II oder Kürzungen durch Aufrechnung wegen Darlehen nach § 23 SGB II?

2. Alte Rechtslage hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Früher trug der Kostenträger das Risiko von ausbleibenden oder gekürzten vorrangigen Leistungen.

3. Was sollte sich an der Rechtslage durch das SGB XII ändern?

Durch die Aufhebung des § 27 Abs. 3 BSHG und die Neuregelung in § 35 SGB XII und den Heranziehungsregeln sollte sich für alleinstehende Heimbewohner nichts ändern.

4. Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung des § 35 SGB XII für die stationäre Wohnungslosenhilfe

Die eigentliche Auswirkung der Aufspaltung in Maßnahme- und Hotelkosten bei stationären Hilfen ergab sich wie beabsichtigt für die finanzielle Situation der betroffenen Bedarfsgemeinschaften, nicht aber für die allein stehenden Leistungsberechtigten.

5. Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe im Wandel der Entwicklung des § 7 Abs. 4 SGB II

Während der Geltung der Ursprungsfassung des § 7 Abs. 4 SGB II ignorierte man zunächst den Leistungsausschluss nach § 21 SGB XII als gesetzgeberisches Versehen.

6. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur stationären Einrichtung nach § 7 Abs. 4 SGB II

Erst als aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe durchweg nicht als solche im Sinne des SGB II anzusehen waren, besannen sich Kostenträger von neuem auf das Aufstockungsverbot nach § 21 SGB XII.

7. Auswirkungen des Aufstockungsverbots nach § 21 SGB XII

Das Aufstockungsverbot nach § 21 SGB XII wirkt vor allem in der Weise, dass Leistungskürzungen im SGB II durch Sanktionen oder Aufrechnungen nach Darlehensgewährung vom Sozialhilfeträger nicht mehr ausgeglichen werden. Genaugenommen findet aber auch sonst durch die Freilassung von Barbetrag und Bekleidungs pauschale eine Aufstockung der SGB II-Leistungen statt.

8. Exkurs: „Altes“ Aufstockungsverbot nach § 22 SGB XII bei Ausbildung

**Das Aufstockungsverbot bei Ausbildungen nach § 22
SGB XII entspricht dem früheren Recht, hiervon kann in
Härtefällen abgewichen werden.**

9. Lösung durch Auslegung nach der Gesetzgebungsgeschichte

**Aus der Gesetzgebungsgeschichte lässt sich ableiten,
dass eine Erstreckung des Aufstockungsverbots auf
stationäre Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
nicht beabsichtigt war.**

10. Lösung durch das Prinzip der Sachleistungsverschaffung

Die Einführung des Sachleistungsverschaffungsprinzips durch das Bundessozialgericht kann dazu führen, dass die Einrichtung durch die Kostenzusage einen eigenen Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Restkosten gegen den Kostenträger erwirbt.

11. Lösung durch Auslegung des § 67 Satz 2 SGB XII

§ 67 Satz 2 SGB XII sollte mit dem LSG Berlin-Brandenburg so verstanden werden, dass der Sozialhilfeträger auch die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt bei einer stationären Maßnahme übernehmen muss, soweit sie nicht anderweitig sichergestellt sind.

12. Klarstellung durch den Gesetzgeber

Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber entweder in § 35 oder in § 67 SGB XII sollte die Schwierigkeiten ausgleichen.

13. Abhilfe durch Anwendung von Vorschriften des SGB II

Es zeigt sich, dass die oben ausgeführten schwierigen rechtlichen Probleme des Aufstockungsverbots sich offenbar in der Praxis auf dem kleinen Dienstweg, wenn schon nicht mit dem zuständigen Sozialhilfeträger, dann doch immerhin mit der ARGE vor Ort klären lassen, so dass es nicht zu Sanktionen nach § 31 SGB II oder Aufrechnungen nach § 23 Abs. 1 SGB II kommen muss, die zu finanziellen Engpässen führen.

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**